

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 14. Juni 2016, 19:30 Uhr, in Emtinghausen, Windmühle, Syker Str. 41, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Feststellen eines Sitzverlustes.
(DS-Nr. E.1.17.123 ist beigelegt.)
4. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes.
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 22.02.2016.
6. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M130 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über das Aufstellen eines Verkehrszeichens „Tempo 30“ im Bereich Schulstraße 25.
(DS-Nr. E.3.17.121 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung nach Einführung des Ratsinformationssystems.
(DS-Nr. E.1.17.127 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Regelung zur Durchsetzung der Reinigungspflicht im Bereich Bremer Straße, Schulstraße, Syker Straße, Großer Heidweg.
(DS-Nr. E.3.17.M125 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 / E1/022-13	10.03.2016	E. 1. 17. 123

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	14.06.2016	3				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen stellt fest, dass die Mitgliedschaft des Herrn Wilfried Grieme, Hinter der Mühle 8, 27321 Emtinghausen, ab 01.06.2016 durch Verlust der Wählbarkeit (Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebiets) im Rat der Gemeinde Emtinghausen beendet ist.

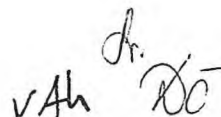
Sachverhalt:

Herr Grieme beabsichtigt, am 01.06.2016 nach Oldenburg umzuziehen und hat mitgeteilt, dass er sein Ratsmandat deshalb niederlegt. Mit dem Wegzug geht der Verlust der Wählbarkeit einher, durch den die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Emtinghausen gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet.

Seitens des Rates ist jetzt ein formeller Beschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG zu fassen, in dem die Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer der Sitz frei wird.

Da die Ersatzpersonen der WGE nach § 38 NKWG, Herr Michael Schrage und Frau Maiko Wittgreffe, das Mandat eines Ratsmitgliedes im Rat der Gemeinde Emtinghausen ablehnten, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode gem. § 44 Abs. 4 NKWG unbesetzt.

Der GD



Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen SE/3/151	Datum 09.02.2016	Drucksachen Nr. E.3. 17, 121
---------------------------------------	----------------------------	----------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	14.06.2016	7				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Aufstellen eines Verkehrszeichens „Tempo 30“ im Bereich der Schulstr. 25

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt den Antrag auf Aufstellen eines Verkehrszeichens „Tempo 30“ im Bereich der Schulstr. 25 abzulehnen

Sachverhalt:

Frau Hüchting stellt einen Antrag auf Aufstellung eines VZ „Tempo 30“ im Bereich der Schulstraße 25.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung verweist auf Tempo 30 Zonen in Wohn- und Mischgebieten mit einer hohen Fuß- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf.

Die Schulstraße liegt im Außenbereich der Gemeinde Emtinghausen. Anlieger sind in diesem Bereich der Kindergarten Emtinghausen, der Friedhof Emtinghausen als auch der Sportplatz.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Der GD



Frau Lang - SG Thedinghausen

Weitergel. von: "Frau Bauer - SG Thedinghausen" <Bauer@thedinghausen.de>
Weitergel. an: lang@thedinghausen.de, haverich@thedinghausen.de
Weiterl.-Datum: Fri, 27 Nov 2015 09:32:32 +0100
Datum: Thu, 26 Nov 2015 14:08:14 +0100
Betreff: Geschwindigkeitsbegrenzung in Emtinghausen
Von: Marina <marina.wa@gmx.net>
An: info@thedinghausen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Mutter von zwei Kindern, die beiden sind 14 Monate alt. Ab dem 01.11.15 gehen sie in die Kita, Werder Wichtel in Emtinghausen. Mir ist aufgefallen, dass vor der Kita, daneben ist auch ein Kindergarten, keine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gibt. Wenn man in die Straße einbiegt, vor der Bushaltestelle, steht ein Schild mit 50 km/h. Das finde ich nicht richtig, weil dort die Kinder hingebracht und abgeholt werden und auch teilweise frei aus der Kita und Kindergarten laufen.

Ich bitte das zu prüfen und das zu begrenzen.

Vielen Dank

Marina Hüchting
Birkenweg 5
27321 Morsum / Thedinghausen

Amt / Aktenzeichen 1 E1/022-16	Datum 28.04.2016	Drucksachen Nr. E. 1. 17 127
------------------------------------------	----------------------------	----------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	14.06.2016	8				

Betreff: Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung nach Einführung des Ratsinformationssystems

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige.

Sachverhalt:

Für die Samtgemeinde Thedinghausen wurde die Einführung eines Ratsinformationssystems zum 01.11.2016 beschlossen. Die Vorarbeiten laufen.

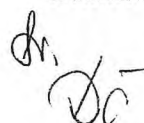
Das Ziel ist die papierlose Ratsarbeit. Es wird angestrebt, dass möglichst viele Ratsmitglieder die Einladungen auf elektronischem Wege erhalten. Wie weiter damit verfahren wird, bleibt jedem Ratsmitglied selbst überlassen. Sinnvoll ist sicherlich, die Unterlagen auf einem Ausgabegerät (Notebook, Tablet-PC) mit in die Sitzung zu nehmen.

Die Anschaffung von Notebooks oder Tablet-PCs für alle Mandatsträger durch die Verwaltung ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung ist personell nicht in der Lage, die Einrichtung und Wartung dafür zu übernehmen. Daher hat jedes Ratsmitglied größte Flexibilität im Hinblick auf den Umgang mit Gremieneinladungen: Es kann nach eigenem Bedarf ein Ausgabegerät verwendet werden (neues Gerät anschaffen, vorhandenes (Familien)-Gerät nutzen, usw.), es können die Einladungen auch zu Hause ausgedruckt werden.

In jedem Fall entstehen dem Ratsmitglied Kosten. Um diese Kosten abzudecken, wird vorgeschlagen, eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Für eine Wahlperiode beträgt die Entschädigung dann 600 € (10 € x 12 Monate x 5 Jahre). Die Aufwandsentschädigungssatzung ist entsprechend zu ändern.

Der SGA hat dieser Pauschale in seiner Sitzung am 26.04.2016 zugestimmt.

Der GD

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 24.04.2012.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Nr. 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes erhalten die Ratsmitglieder zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2016 in Kraft.

Emtinghausen, den _____

Gemeinde Emtinghausen

(Bremer)
Bürgermeister

(Hesse)
Gemeindedirektor

Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/3/	Datum 30.03.2016	Drucksachen Nr. E.3.17.M 125
-----------------------------------	----------------------------	----------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	14.06.2016	9				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff:

Regelung zur Durchsetzung der Reinigungspflicht im Bereich der Bremer Straße, Schulstraße, Syker Straße und Großer Heidweg in der Gemeinde Emtinghausen

Inhalt der Mitteilung:

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung wird innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Samtgemeinde Thedinghausen die Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege einschl. der Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern/innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, umfasst in Emtinghausen die Straßen: Bremer Straße, Schulstraße, Syker Straße und Großer Heidweg.

§ 3 der Straßenreinigungssatzung verweist auf die Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Thedinghausen. Diese regelt u.a. die Art und Maß der Reinigung, aber auch den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen wie folgt vorzugehen. Sollte ein Anlieger seiner Straßenreinigungspflicht nicht nachgehen wird er mit der Bitte seiner Straßenreinigungspflicht nachzukommen angeschrieben. Sollte er dies nicht tun, erhält er eine Erinnerung mit Fristsetzung. Anschließend erfolgt die Anhörung und ggf. das Bußgeld.

Der GD



30.03.16

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Thedinghausen**

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 72 Abs. 2 S. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) -jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 29.1.1998 für das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Gräser, Kräuter u. ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens zweimal im Jahr zurückzuschneiden.
- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Durch Hunde auf Straßen, Wegen und Plätzen verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch die den Hund begleitenden Personen, im übrigen durch den Hundehalter, zu beseitigen.
- (5) Aufgrund von Verunreinigungen der Straßen entstandene Gefahren sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen bzw. wenn dies selbst nicht möglich ist, unmittelbar nach Bekanntwerden der Samtgemeinde zu melden.
- (6) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (7) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 8.9.1998 den Eigentümern/innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich nur auf die Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege einschl. der Gossen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Fußgängerüberwege, die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizumachen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) Gossen, Einlaufschächte der Straßenkanalisation und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie den gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (5) Schnee- und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßen gebracht oder dort gelagert werden.

- (6) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- a) Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (7) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls zu bestreuen.
- (8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizumachen und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Das Schneeräumen und Streuen ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (10) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, außerdem an gefährlichen Stellen der Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten. Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (11) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Thedinghausen, den 8.9.1998

Samtgemeinde Thedinghausen

gez. Schröder
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schröder
Samtgemeindedirektor

Redaktioneller Hinweis: Verordnungstext unter Berücksichtigung bisheriger Änderungen.

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der
Samtgemeinde Thedinghausen**

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 29.1.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Samtgemeinde Thedinghausen wird die Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege einschl. der Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern/innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern/innen werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Thedinghausen ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Thedinghausen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Neben den Eigentümern/innen der unmittelbar an die zu reinigende Anlage angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
- (6) In begründeten Härtefällen kann die Samtgemeinde Thedinghausen Sonderregelungen treffen und Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht zulassen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Thedinghausen (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den 08.09.1998

Samtgemeinde Thedinghausen

gez. Schröder
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schröder
Samtgemeindedirektor

Verzeichnis der nach § 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigenden öffentlichen Straßen und Wege (Straßenverzeichnis)

I. Gemeinde Blender

1. Ortschaft Blender

- 1.1 Blender Hauptstraße - L 202 -
- 1.2 Alte Dorfstraße
- 1.3 Auf den Linteln
- 1.4 Im Langen Wandel
- 1.5 Kirchweg
- 1.6 Meierkamp
- 1.7 Mühlenberg
- 1.8 Mühlenwiese
- 1.9 Ostpreußenstraße
- 1.10 Verdener Weg
- 1.11 Westpreußenstraße

2. Ortschaft Einste

- 2.1 Einster Hauptstraße - L 202 -

3. Ortschaft Holtum-Marsch

- 3.1 Holtumer Hauptstraße - L 202 -

4. Ortschaft Intschede

- 4.1 Intscheder Dorfstraße - K 9 -

II. Gemeinde Emtinghausen

1. Ortschaft Emtinghausen

- 1.1 Bremer Straße - L 331 -
- 1.2 Schulstraße
- 1.3 Syker Straße - L 354 -
- 1.4 Großer Heidweg

III. Gemeinde Riede

1. Ortschaft Riede

- 1.1 Bremer Straße - L 331 -
- 1.2 Nördernweg
- 1.3 Thedinghauser Straße - K 75 -
- 1.4 Auf dem Felde
- 1.5 Schulstraße

2. Ortschaft Felde

- 2.1 Felder Dorfstraße - L 331 -

IV. Gemeinde Thedinghausen

1. Ortschaft Thedinghausen

- 1.1 Am Heidekamp
- 1.2 Bahnhofstraße - K 68 -
- 1.3 Blankenburger Straße
- 1.4 Braunschweiger Straße - L 203 -
- 1.5 Bremer Straße - L 203 -
- 1.6 Bürgerstraße - K 66 -
- 1.7 Hägerstraße
- 1.8 Jahnstraße
- 1.9 Lehmstraße
- 1.10 Liegnitzer Straße
- 1.11 Mühlenstraße
- 1.12 Poststraße
- 1.13 Quarnstedter Weg
- 1.14 Schulstraße - L 203 -
- 1.15 Syker Straße - L 354 -
- 1.16 Auf dem Rövekamp
- 1.17 Käpt'n-Lüers-Straße
- 1.18 Amtsmühlenweg

2. Ortschaft Dibbersen

- 2.1 Dibberser Dorfstraße - K 66 -

3. Ortschaft Lunsen

- 3.1 Achimer Landstraße - L 156 -
- 3.2 Verdener Weg - L 203 -

4. Ortschaft Werder

- 4.1 Achimer Landstraße - L 156 -

5. Ortschaft Eißel

- 5.1 Eißeler Dorfstraße - K 69 -

6. Ortschaft Morsum

- 6.1 Schulstraße
- 6.2 Schwarzer Weg
- 6.3 Verdener Straße - L 203 -
- 6.4 Zum Fleet

7. Ortschaft Wulmstorf

- 7.1 Alte Dorfstraße
- 7.2 Rösener Straße
- 7.3 Wulmstorfer Straße - L 203 -

8. Ortschaft Beppen

- 8.1 Beppener Straße - K 8 -
- 8.2 Im Dorf
- 8.3 Thedinghauser Straße

9. Ortschaft Ahsen-Oetzen

- 9.1 Boshstraße
- 9.2 Einsteinstraße
- 9.3 Verdener Straße - L 203 -

Redaktioneller Hinweis: Verzeichnis unter Berücksichtigung bisheriger (1. – 4.) Änderungen.